

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG

2023/172

vom 22. Februar 2024

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, [SGS 941](#)) per 1. Januar 2018 wurde der Kanton verpflichtet, Projekte für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung im Sinne einer befristeten Anschubfinanzierung finanziell zu fördern.¹ Dafür bewilligte der Landrat zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Gesetzes einen Verpflichtungskredit über CHF 2 Mio. während vier Jahren (2018–2021). Dadurch konnten verschiedene Projekte weiterentwickelt oder, wie im Falle des regionalen Nachtdienstes der Spitex, in einen von den Gemeinden des oberen Baseltbiets finanzierten Regelbetrieb überführt werden. Zur Beurteilung der entsprechenden Gesuche zog die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Fachkommission bei, die bis zu ihrer Auflösung Ende 2021 an insgesamt zwölf Sitzungen tagte und die insgesamt acht eingereichten Projekte überprüfte.

Nach Ablauf der vier Jahre standen für die Weiterentwicklung der begonnenen Projekte sowie für die Anschubfinanzierung neuer Projekte (betreffend Förderung des betreuten Wohnens und der integrierten Versorgung) keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung. Als Reaktion darauf reichte Landrat Urs Roth am 30. März 2023 ein Postulat ein, das den Regierungsrat beauftragte, «für eine Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG besorgt zu sein und entsprechende Mittel in den AFP 2024 ff. einzustellen.» Der Landrat überwies das Postulat am 8. Juni 2023.

In der Zwischenzeit wurden einige Projekte der ersten Förderperiode weiterentwickelt. Zudem sind neue innovative Projekte insbesondere der integrierten Versorgung denkbar. Angesichts des wachsenden Kostendrucks und der fachlichen Notwendigkeit, intermediäre Strukturen zu fördern, erachtet der Regierungsrat eine Weiterführung der Förderung als sinnvoll. In Erfüllung seines Auftrags und auf Basis der gesetzlichen Grundlage in § 31 APG stellte er den Betrag von CHF 1,5 Mio. in den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 (AFP) ein, was mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Ebenso wird beantragt, das Postulat 2023/172 «Erneuerung der kantonalen Förderverpflichtung gemäss § 31 APG» abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2024 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler. Fachlich begleitet wurde die Kommission von Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, sowie Gabriele Marty, Leiterin Abt. Alter im Amt für Gesundheit.

¹ Gemäss § 31 Absatz 2-4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes APG (SGS 941) ist vorgesehen, dass der Kanton innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung fördert.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission erachtet das betreute Wohnen als eine wichtige kostendämpfende Massnahme und befürwortet daher, dass der Regierungsrat das nach Ablauf der letzten Unterstützungsperiode entstandene Vakuum mit neuen Mitteln zu füllen gedenkt und dadurch die Wiederaufnahme des wichtigen Förderprogramms ermöglicht.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass vom ursprünglichen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2 Mio. im Verlauf der letzten Periode lediglich CHF 1,5 Mio. ausbezahlt wurden. Direktion und Regierungsrat entschieden sich deshalb dafür, sich für die kommende Periode am tieferen Betrag zu orientieren, was in der Kommission auf Verständnis stiess. Die Direktion informierte weiter, dass in den ersten beiden Jahren (2024 und 2025) der bereitgestellte Betrag tiefer liegen (CHF 250'000) und in den beiden Folgejahren auf CHF 500'000 erhöht werden soll, da davon auszugehen sei, dass – wie schon in der ersten Unterstützungsperiode – eine gewisse Anlaufzeit und die Selektion unterstützungswürdiger Projekte nötig ist.

Eine Voraussetzung für den Einsatz von Geldern ist, dass allgemeingültige Aussagen zum Projekt abgeleitet werden können, so dass eine Fortsetzung oder eine Ausbreitung in andere Gemeinden oder Versorgungsregionen möglich ist. So bieten z. B. im Projekt «Wenn es zu Hause vorübergehend nicht mehr geht – Intermediäre Strukturen» (IMS) die Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch (ABS) und der Verein Pflegewohnungen (VPW) Binningen Kurzaufenthalte in einer stationären Pflegewohnung an. Ziel dieses Aufenthalts ist es, dass nach einer Stabilisierungsphase, dank der entsprechenden Unterstützung, ein Wiederaustritt in ein ambulantes Setting (Spitex) erfolgen kann. Der Kanton förderte im Rahmen des Projekts den Kurzaufenthalt für maximal 90 Tage finanziell.

Das Projekt war laut Direktion zwar inhaltlich erfolgreich, konnte aber aus Gründen des EL-Finanzierungsmodus nicht multipliziert werden. Bei den Ergänzungsleistungen (EL) wird zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden. In einem stationären Setting – also bei einem Aufenthalt in einem Altersheim – sind Betreuung und Hotellerie besonders kostenaufwändig. Während die Pflegeleistungen teilweise von der Krankenkasse übernommen werden, müssen Pflege und Hotellerie aus eigenen Mitteln bezahlt werden, so dass der Erfolg des Projekts abhängig ist davon, ob die Betroffenen in der Lage sind, diese Kosten selber zu übernehmen. Angeregt durch eine Motion ist das Bundesamt für Sozialversicherungen dabei, die Fehlanreize zu beheben und die Finanzierung zu ändern. Aus Sicht der Direktion wäre es spannend, das intermediäre Projekt wiederaufzunehmen und weiterzuführen, sobald sich die Grundlagen und somit die Voraussetzungen geändert haben.

Ein anderes Beispiel für ein erfolgreich gefördertes Projekt betrifft den Regionalen Nachtdienst. Dieser beinhaltet eine Zusammenarbeit der drei Oberbaselbieter Spitexen mit der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ). In diesem Projekt wird mittels Triagierung dafür gesorgt, dass für pflegerisch relativ leicht zu lösende medizinische Vorfälle, die jedoch erst ab 19 Uhr auftreten, nicht die Ambulanz gerufen wird (was häufig einen Spitaleintritt zur Folge hat), sondern der Regionale Nachtdienst der Spitex verständigt wird.

Da die Gemeinden dem Projekt des Regionalen Nachtdiensts anfänglich skeptisch gegenüberstanden, sprang der Kanton finanziell für drei Jahre ein, mit der Auflage, dass es im Anschluss durch die Gemeinden übernommen werde. Mittlerweile ist das Projekt abgeschlossen und wurde in die Regelfinanzierung überführt.

Gemäss einem Kommissionsmitglied zeigen Auswertungen, dass dank dem Nachtdienst in der Tat stationäre Aufenthalte substituiert werden konnten und dadurch die Notfallstationen in einzelnen Fällen nicht zusätzlich belastet wurden. Es sei dies ein Paradebeispiel von gelungener Projektplanung und Umsetzung mit gutem Ergebnis.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich für den Weg, den die Projekte von der Idee bis zur Umsetzung nehmen, und welche Rolle dabei dem Kanton zukommt. Die Direktion erläuterte, dass die Verwaltung mangels Ressourcen weder Anträge stelle noch Projekte entwickle. Der Anstoss komme aus den Institutionen selber. Es gebe jedoch verschiedene Austauschgremien, an denen sich der Kanton beteilige. Im Rahmen eines Austauschs mit dem Delegiertentreffen der Versorgungsregionen, wo die Aufgaben in der Hauptsache angesiedelt sind, bringen die Gemeinden ihre Anliegen vor. Danach werden allfällige regionale Lücken und nationale Lösungen eruiert. Die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern erfolgen nicht durch den Kanton, sondern in der Regel durch die Gemeinden bzw. die Versorgungsregionen. Einen Austausch gibt es weiterhin mit dem Institut für Pflegewissenschaften an der Uni Basel, mit dem Department Public Health und der Fachhochschule Nordwestschweiz auf fachlicher Ebene.

3. Antrag an den Landrat

Die VGK beantragt mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem geänderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

22.02.2024 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

über die Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung sowie Bericht zum [Postulat 2023/172](#) «Erneuerung der kantonalen Förderverpflichtung gemäss § 31 APG»; Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Förderung von Projekten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung gemäss § 31 APG für die Jahre 2024 bis 2027 wird eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 1`500`000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Das Postulat 2023/172 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: